

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

26. Jahrgang

Nr. 10

12.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan E37 – Tennisanlage Freiheitstraße –	2
Öffentliche Zustellung.....	3
Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 11.05.2021	4

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
zum Bebauungsplan E37 – Tennisanlage Freiheitstraße –
(Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren)**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans E37 – Tennisanlage Freiheitstraße – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt den Bebauungsplan E37 – Tennisanlage Freiheitstraße – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzustellen.

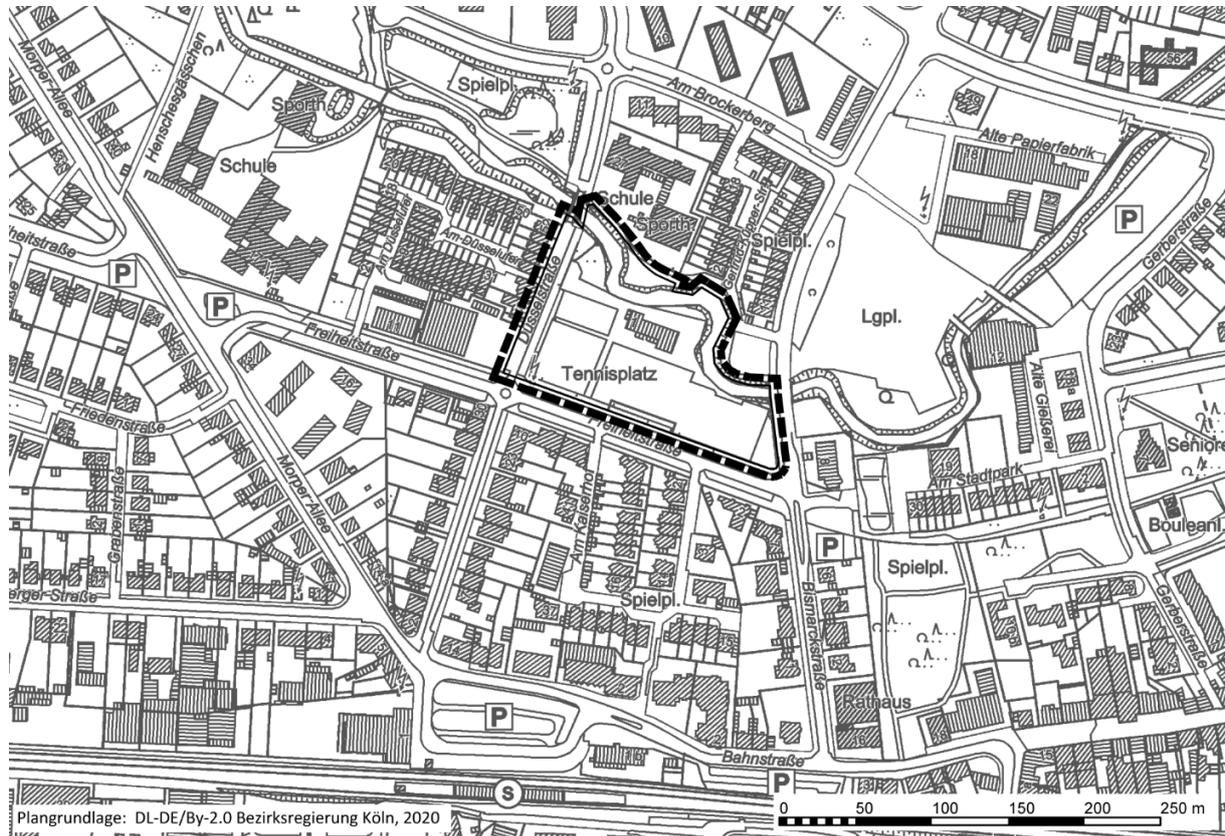
Ziel der Planung ist es, den Fortbestand und die Fortentwicklung der bestehenden Tennisanlage am Standort Freiheitstraße langfristig zu sichern. Unter Berücksichtigung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung soll mit dem Bebauungsplan E37 dem Bedarf nach Einrichtungen für den Breiten- und Leistungssport Tennis im Stadtgebiet Alt-Erkrath entsprochen werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die zulässige Grundfläche liegt unterhalb des in § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten Schwellenwertes von 20.000 m². Die Ausschlusskriterien für das Verfahren sind nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans E37 – Tennisanlage Freiheitstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath und wird in etwa begrenzt

- im Norden durch den Fußweg südlich der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Erkrath Standort Düsselstraße sowie das nördliche Ufer der Düssel
- im Osten durch die Bismarckstraße
- im Süden durch die Freiheitstraße und
- im Westen durch die westliche Grenze der Düsselstraße.

Das Plangebiet eine Gesamtgröße von ca. 15.420 m². Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Erkrath, den 10.05.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 08.04.2021 für Frau Janany Annarajah, Hochdahler Markt 20, 40699 Erkrath, Kassenzeichen: 20.00641.8 über die Veranlagungsjahre 2016, 2017 und 2018 kann nicht zugestellt werden, da Frau Annarajah, unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am 12.05.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 27.05.2021.

Erkrath, den 04.05.2021

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Fischer

**Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Stadt Erkrath vom 11.05.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlichen Straßen (StrReinG NRW) S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21.10.1969 GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen

Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2, 4 - 6 dieser Satzung.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke, also des Kopfgrundstücks sowie der Hinterliegergrundstücke, sind abwechselnd reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht wechselt von Woche zu Woche (jeweils Montag bis Sonntag), beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

§ 4 Abs. 6 entfällt.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Fahrbahnen sind 14-täglich, Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich bis spätestens zum Ende des Kalendermonats 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sowie außergewöhnliche Verunreinigungen dürfen nach Beendigung der Säuberung nicht vom Gehweg auf die Fahrbahn gekehrt und dort belassen werden, sondern sind unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die mechanische Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 5 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 1 der dort genannten Fahrbahnreinigungspflicht nicht nachkommt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 der dort genannten Reinigungspflicht für Gehwege nicht nachkommt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 der dort genannten Reinigungshäufigkeit nicht nachkommt,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 Kehrriech, Laub und sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach der Reinigung entsorgt,
- e) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 die Gehwege nicht in der dort genannten Breite von Schnee freihält,
- f) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 6 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
- g) entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 den dort genannten Schneeräum-, Streu- oder Winterwartungspflichten nicht nachkommt,
- h) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 der dort genannten zeitlichen Schneebeseitigungspflicht nicht nachkommt,
- i) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 Schnee lagert, so dass Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden,
- j) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenen Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen lagert,
- k) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
- l) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Der vormalig doppelt bezeichnete § 11 „Inkrafttreten“ wird zu § 12.

Die „Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath“ wird um folgende Straße ergänzt (Ortsteil Hochdahl):

Straßenname	Ortsteil	Sommerreinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Im Löcken	H	Anl.	Kein Winterdienst

§ 2

Die 12. Änderung der Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.05.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de/amtsblattonline abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.